

Präventionsmanagement

„Das Kölner Haus des Jugendrechts“

**und weitere Bausteine
für ein
gemeinsames
Netz des Jugendrechts**

IMPRESSUM:



Dezernat I – Der Stadtdirektor
32 – Amt für öffentliche Ordnung

Redaktion:
32/0 – Präventionsmanagement Sicherheit und Ordnung
Ottmar-Pohl-Platz 1; 51103 Köln

Autorinnen:
32/0 – Frau Insa Klock
Frau Monika Radke

Stand: 27. November 2008

Inhaltsverzeichnis

1. VORSPANN	5
2. EINLEITUNG	7
3. AUFTRAG DES RATES DER STADT KÖLN	9
4. STATISTISCHE ZAHLEN ZUR JUGENDKRIMINALITÄT	10
4.1 Allgemeines	10
4.2 Tatverdächtige Jugendliche in Köln	10
4.3 Intensivtäter	10
4.4 Verfahrensdauer bei Jugendstraftaten bis zur Einstellungsverfügung durch die Staatsanwaltschaft.....	12
4.5 Verfahrensdauer bei Jugendstraftaten bis zur gerichtlichen Entscheidung.....	13
5. ZIELE	14
6. PROJEKTSTART	16
6.1 Allgemeines	16
6.2 Strategische Abstimmung.....	17
7. VORGEHEN UND METHODIK IM PROJEKT	19
7.1 Allgemeines	19
7.2 Einstiegsworkshop	19
7.3 Ist-Aufnahme der internen Abläufe	20
7.4 Ist-Aufnahme der Kommunikationsschnittstellen	21
7.5 Schwachstellenanalyse der internen Abläufe.....	21
7.6 Schwachstellenanalyse der Kommunikationsschnittstellen.....	22
7.7 Moderierte Problemlösungsgespräche.....	22
7.8 Abstimmung über eine gemeinsame Lösungsstrategie	23
8. HANDLUNGSFELDER UND MAßNAHMEN	25
9. KÖLNER HAUS DES JUGENDRECHTS	26
9.1 Allgemeines	26
9.2 Beispiele aus der Prozessanalyse.....	27
9.3 Angestrebte Effekte	28
9.4 Zuständigkeitsregelungen	29
9.5 Standortbedingungen für das „Kölner Haus des Jugendrechts“	31

10. KONZEPT FÜR DEN UMGANG MIT KRIMINALITÄTSGEFÄHRDETEN, STRAFUNMÜNDIGEN KINDERN	34
10.1 Problemstellung	34
10.2 Definition der Zielgruppe.....	35
10.3 Verfahrensablauf	35
10.4 Datenerfassung und -auswertung	37
11. VERBESSERUNG DER ARBEITSABLÄUFE.....	38
11.1 Allgemeines	38
11.2 Verbesserung der Arbeitsabläufe im Jugendamt	38
11.3 Staatsanwaltschaft.....	39
11.4 Polizei	39
12. OPTIMIERUNG DER KOMMUNIKATIONSSTRUKTUREN	40
12.1 Allgemeines	40
12.2 „Weiche Faktoren“	40
12.3 Definition von Regeln und Standards	40
12.4 Datenschutzrechtliche Voraussetzungen.....	41
12.5 Kommunikationsschnittstellen	42
12.6 Komplementäreffekte.....	43
13. UMSETZUNG DER EINZELNEN MAßNAHMEN	44
13.1 Verantwortliche	44
13.2 Umgesetzte Maßnahmen	45
13.3 In Zukunft umsetzbare Maßnahmen.....	45
14. RESSOURCENBEDARF	47
14.1 Ressourcenübersicht.....	47
14.2 Personal	47
14.3 Räume	49
14.4 Immobilienauswahl	50

1. Vorspann

10-Monatsbilanz eines 15-jährigen Intensivtäters

20.10.2006	Raub
27.11.2006	Körperverletzung
19.12.2006	Räuberische Erpressung
19.12.2006	BtMG mit Amphetamin
26.01.2007	Räuberische Erpressung
07.02.2007	Besonders schwerer Fall des Diebstahls aus Automaten
13.02.2007	Ladendiebstahl
11.03.2007	Raub
14.03.2007	Straftat gegen das Waffengesetz
15.03.2007	Raubüberfall
19.03.2007	Versuchte räuberische Erpressung und gefährliche Körperverletzung
22.03.2007	Missbrauch von Notrufen
25.03.2007	Raub
02.04.2007	Raub
26.04.2007	Räuberische Erpressung
01.05.2007	Falsche Verdächtigung
14.05.2007	Raub
17.05.2007	Schwerer Raub
26.05.2007	Taschendiebstahl
02.06.2007	Ladendiebstahl mit Waffen
02.06.2007	Straftat gegen das Waffengesetz
04.06.2007	Bes. schwerer Fall des Diebstahls
07.06.2007	Räuberischer Erpressung
11.06.2007	Räuberischer Erpressung
21.06.2007	Diebstahl in/ aus einer Wohnung
Juli bis Mitte August	Urlaub im Ausland
16.08.2007	Missbrauch von Notrufnummern
16.08.2007	Raub
17.08.2007	Schwere räuberische Erpressung
18.08.2007	Schwere räuberische Erpressung
19.08.2007	Vers. Schwerer Raub
28.08.2007	Schwere räuberische Erpressung

Anmerkung: Die Angaben des jeweiligen Datums wurde zur Anonymisierung geringfügig verändert

14-Monatsbilanz eines 13jährigen Strafmündigen

21.02.2006	Gefährliche Körperverletzung
28.03.2006	Gefährliche Körperverletzung
27.05.2006	Raub
28.05.2006	Raub
16.06.2007	Ladendiebstahl
12.07.2007	Ladendiebstahl
08.08.2007	Sachbeschädigung
13.08.2007	Gefährliche Körperverletzung
30.08.2007	Sachbeschädigung
31.10.2007	Tageswohnungseinbruch
05.11.2007	Schwerer Raub
07.12.2007	Sachbeschädigung
20.01.2007	Diebstahl
22.01.2007	Gefährliche Körperverletzung
22.01.2007	Raub
25.01.2007	Erpressung
30.01.2007	Körperverletzung
02.02.2007	Schwerer Raub
02.02.2007	Schwerer Raub
02.02.2007	Schwerer Raub
08.02.2007	Raub
09.02.2007	Raub
09.02.2007	Räuberische Erpressung
13.02.2007	Raub
20.02.2007	Körperverletzung
23.02.2007	Ladendiebstahl
26.02.2007	Körperverletzung
19.03.2007	Schwerer Raub
20.02.2007	Unterschlagung
25.03.2007	Diebstahl
30.03.2007	Schwerer Raub
04.04.2007	Gefährliche Körperverletzung

Anmerkung: Die Angaben des jeweiligen Datums wurde zur Anonymisierung geringfügig verändert

2. Einleitung

Das Thema „Jugendkriminalität“ wird seit vielen Jahren kontrovers diskutiert, bewertet und untersucht.

Die jährlich veröffentlichten statistischen Kennzahlen lassen insgesamt einen Anstieg der Jugendkriminalität erkennen. Einige Fachleute sehen darin ein durchaus alarmierendes Zeichen. Die meisten Kriminologen führen die Entwicklung jedoch auf ein verändertes Anzeigeverhalten der Bevölkerung zurück. Gewalt werde – so die Kriminologen – heutzutage sensibler wahrgenommen als noch vor einigen Jahren. Gleichzeitig führe eine verbesserte Ermittlungsarbeit der Polizei zu einer Zunahme der Anzahl von tatsächlich Verurteilten.

Die Kriminologen sind sich einig, dass die steigende Anzahl von Mehrfach- und Intensivtätern und die auffällig gewachsene Brutalität des Vorgehens kritisch zu betrachten sind. Die Hemmschwelle zum Einsatz von Gewalt ist gesunken. Ein Blick auf die belastende und nachhaltige Wirkung von erlebter Gewalt macht den Handlungsbedarf seitens des Staates, aber auch der Gesellschaft besonders deutlich.

Bei einem großen Teil der Straftaten Jugendlicher handelt es sich erfahrungsgemäß häufig um ein sogenanntes episodenhaftes und entwicklungstypisches, also durchaus noch normales Verhalten, das vielfach zum Reifungsprozess eines jungen Menschen gehört. Daher stellt das Jugendstrafrecht erzieherische Gesichtspunkte in den Vordergrund. Die möglichen Rechtsfolgen des Jugendgerichtsgesetzes bieten dem entsprechend eine breite Palette von Reaktionsmöglichkeiten. Dadurch kann jeweils der individuellen Situation des jungen Menschen entsprochen werden.

Vielfach reicht die alleinige Tatsache, dass Polizei und Staatsanwaltschaft sich mit dem einzelnen Jugendlichen befassen, schon aus, um ihn von weiteren Straftaten abzuhalten.

Die Handlungsoptionen des Jugendgerichtsgesetzes umfassen beispielsweise Verwarnungen, Weisungen bezüglich der Ausbildung oder Arbeitsstelle, Schadenswiedergutmachung, Täter-Opfer-Ausgleich, gemeinnützige Sozialdienste, Verkehrserziehungsunterricht oder soziale Trainingskurse. Darüber hinaus bietet das Jugendgerichtsgesetz die Möglichkeit der sogenannten Diversion. Das heißt, die Staatsanwaltschaft kann unter gewissen Voraussetzungen von einer formalen Strafverfolgung absehen, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet wurde. Alternativ hat die Staats-

anwaltschaft die Möglichkeit anzuregen, dass das Jugendgericht, anstelle einer Verurteilung, bestimmte Ermahnungen oder Weisungen – wie die angeführten Sozialstunden und den Täter-Opfer-Ausgleich – anordnet.

Nur wenn eine entsprechende Schwere der Schuld besteht oder aufgrund schwerer Defizite mit erheblichen weiteren Straftaten zu rechnen ist, also mit den Worten des Gesetzgebers eine schädliche Neigung des Jugendlichen besteht, sieht das Jugendgerichtsgesetz eine Jugendstrafe – d.h. Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt – vor.

Der Erfolg und die Wirksamkeit aller Interventionsmöglichkeiten des Jugendrechts hängen jedoch wesentlich davon ab, dass sie schnell und zielgerichtet verordnet werden.

3. Auftrag des Rates der Stadt Köln

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Jugendkriminalität in Köln hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung vom 19.06.2007 ein Maßnahmenpaket mit unterschiedlichen Bausteinen beschlossen. Dazu zählen sozialraumorientierte, präventive Maßnahmen, wie beispielsweise der Einsatz von mobilen Streetworkern und eine Ausweitung der Schulsozialarbeit. Ein großer Teil der vom Rat geforderten Maßnahmen wurde von der Verwaltung bereits erfolgreich umgesetzt.

Für die „Steuerung und Intervention durch Streetwork“ konnten sieben Sozialpädagogen als Streetworker gewonnen werden. Zwei Fachkräfte wurden durch die Arbeiterwohlfahrt gestellt. Die Einsätze der Streetworker beziehen sich bereits auf das gesamte Stadtgebiet mit folgenden Schwerpunkten

- Einsätze in Stadtteilen
- Einsätze zu besonderen Anlässen
- Situative Einsätze wie Demonstrationen

Grundlage für die Einsatzplanung sind Meldungen aus den Bezirksjugendämtern, der Sozialraumkoordinatoren, der Ordnungsverwaltung oder der Polizei.

Die Ausweitung der „präventiven Schulsozialarbeit“ mit vier zusätzlichen Stellen an Förder- und Hauptschulen ist ebenfalls wunschgemäß eingerichtet. Bei der Schulsozialarbeit steht der niedrigschwellige Arbeitsansatz im Vordergrund. Über die Anbindung an die Schulen wird eine flächendeckende Erreichbarkeit der Kinder und Jugendlichen hergestellt. Im Zusammenhang mit der Vermeidung von delinquentem Verhalten, vermittelt die Schulsozialarbeit schon im frühen Stadium der Auffälligkeit, in Abstimmung mit Schule und Eltern, konkrete Hilfen.

Der Rat hat die Verwaltung, neben den präventiven Bausteinen gleichzeitig beauftragt, in Abstimmung mit den Kooperationspartnern Staatsanwaltschaft und Polizei, ein Konzept für eine effektive, vernetzte Zusammenarbeit zu erstellen.

„Die Verwaltung wird gebeten, in Abstimmung mit den Kooperationspartnern Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe ein Pilotprojekt zu entwickeln, welches analog zum Stuttgarter Modell eines „Haus des Jugendrechts“ eine konzentrierte Zusammenarbeit ermöglicht, um strafrechtliche Verfahren zu verkürzen und damit zeitnahe Reaktionen auf jugendkriminelle Aktivitäten zu ermöglichen.“

Dieser Ratsauftrag ist Inhalt des vorliegenden Papiers.

4. Statistische Zahlen zur Jugendkriminalität

4.1 Allgemeines

In diesem Kapitel erfolgt eine kurze Darstellung aktueller Kennzahlen aus dem Bereich der Jugendkriminalität in Köln. Sie sollen die Dimensionen verdeutlichen, in denen sich das Projekt bewegt.

4.2 Tatverdächtige Jugendliche in Köln

Aus der abgebildeten Tabelle ergibt sich die jeweilige Anzahl junger Tatverdächtiger in den Jahren 2005, 2006 und 2007:

Jahr	2005	2006	2007
Kinder	1342	1483	1639
Jugendliche	3709	4087	4795
Heranwachsende	3324	3642	4436
Summe	8375	9212	10870

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Im Jahr 2007 wurde die Aufbauorganisation der Polizei umstrukturiert und um die Zuständigkeit für Leverkusen erweitert. Die hier aufgeführten statistischen Zahlen für das Jahr 2007 beziehen sich – soweit auswertbar – nur auf den Standort Köln.

4.3 Intensivtäter

Für den Begriff „Intensivtäter“ gibt es keine bundeseinheitliche Definition. In Köln gilt ein Strafverdächtiger als Intensivtäter, wenn ihm mindestens fünf Straftaten innerhalb eines Jahres angelastet werden und es sich dabei um schwerwiegende Straftaten, wie Raub, Körperverletzung oder Einbruchsdelikte handelt. Nach einer erforderlichen Einzelfallbetrachtung der Anzahl und der Art der Delikte (unterschiedliche Gewichtung) sowie zur individuellen Tätertypologie wird nachfolgend eine Reihenfolge erstellt und eine Entscheidung getroffen, für welche Intensivtäter eine personenorientierte Sachbearbeitung durchgeführt wird.

Die Kölner Polizei führt die jeweiligen Ermittlungen aus einer ganzheitlichen Sicht. Insbesondere bei Intensivtätern ist es geboten, neben den strafrechtlichen und ermittlungstechnischen Schritten auch präventive Maßnahmen zu ergreifen. Daher wird stets beobachtet, welche Täter sich zu Mehrfach- oder sogar zu Intensivtätern entwickeln.

Im Februar 2008 erfüllten insgesamt 617 Beschuldigte die Kriterien eines Intensivtäters. Bei 150 Beschuldigten handelt es sich um Jugendliche:

Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche	Kinder	Summe
über 20 Jahre	18 – 20 Jahre	14 – 17 Jahre	0 – 13 Jahre	alle
368	86	150	13	617

* Strafmündigkeit

4.4 Verfahrensdauer bei Jugendstraftaten bis zur Einstellungsverfügung durch die Staatsanwaltschaft

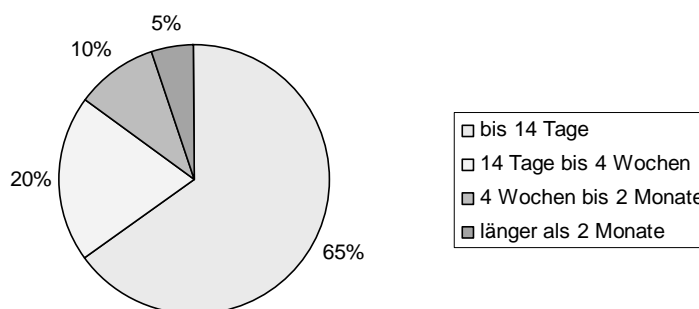
Die Staatsanwaltschaft hat – wie auch im Erwachsenen-Strafrecht – die Möglichkeit, ein Verfahren beispielsweise wegen Geringfügigkeit oder weil eine Tat nicht nachweisbar ist, einzustellen. Darüber hinaus bietet das Jugendstrafrecht die Besonderheit, im Wege der Diversion auf eine Anklage zu verzichten, wenn entsprechende erzieherische Maßnahmen durchgeführt oder eingeleitet sind (§ 45 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz). Sowohl bei der Verfahrenseinstellung als auch bei der Diversion erstellt die Staatsanwaltschaft eine entsprechende Einstellungsverfügung.

Nach Schätzung der Kölner Staatsanwaltschaft stellen sich die Bearbeitungszeiten wie folgt dar:

Tabellarische Darstellung

Verfahrensdauer ab Eingang bei der Staatsanwaltschaft bis zur Einstellung	Gerundete Werte
bis 14 Tage	65 %
14 Tage bis 4 Wochen	20 %
4 Wochen bis 2 Monate	10 %
länger als 2 Monate	5 %

Grafische Darstellung



4.5 Verfahrensdauer bei Jugendstraftaten bis zur gerichtlichen Entscheidung

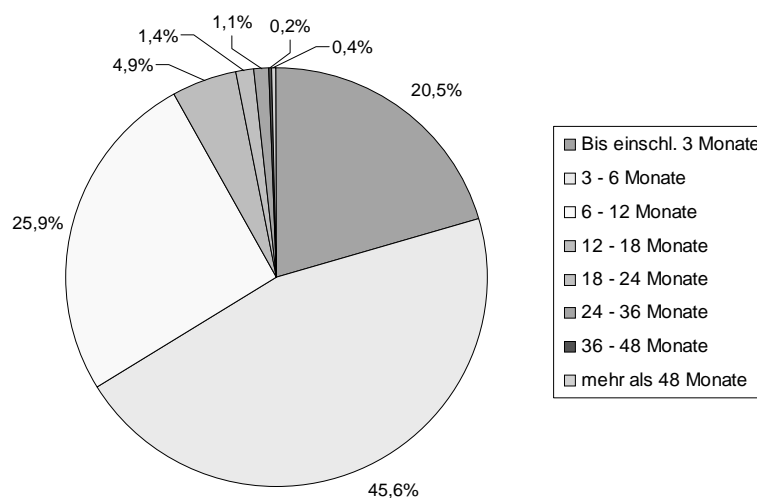
Wird seitens der Staatsanwaltschaft eine Anklage erhoben, sind die einzelnen Verfahrensschritte und der gesamte Ablauf aufwändiger.

Im Jahr 2006 dauerte die Bearbeitung von Jugendstraftaten ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Ermittlungsakte bei der Staatsanwaltschaft bis hin zur gerichtlichen Entscheidung durchschnittlich ein halbes Jahr. Rund 20% der Fälle wurden in weniger als drei Monaten erledigt. Bei 45% der Fälle erging das Urteil innerhalb von drei bis sechs Monaten. Weitere Details ergeben sich aus der unten aufgeführten Tabelle und der dazu gehörenden Grafik:

Verfahrensdauer Jugendstraftaten – tabellarische Darstellung

	Gesamt	Prozent
Fallzahlen 2006	2980	100,00 %
bis einschl. 3 Monate	610	20,47 %
3 - 6 Monate	1360	45,64 %
6 - 12 Monate	771	25,87 %
12 - 18 Monate	145	4,87 %
18 - 24 Monate	41	1,38 %
24 - 36 Monate	34	1,14 %
36 - 48 Monate	7	0,23 %
mehr als 48 Monate	12	0,40 %
durchschnittliche Dauer je Verfahren	6,44	

Verfahrensdauer Jugendstraftaten – grafische Darstellung



5. Ziele

Ein wesentliches Ziel des Konzeptes zum „Netz des Jugendrechts“ soll entsprechend dem Ratsauftrag darin bestehen, gemeinsam mit den beteiligten Institutionen die Zusammenarbeit bei Jugendstraftaten zu verbessern und den gesamten Verfahrensablauf – vom Beginn der Ermittlungen bis zur gerichtlichen Entscheidung – zu beschleunigen.

Dieses Ziel entspricht den anerkannten pädagogischen Erkenntnissen aus dem Hearing zum Thema „Jugendkriminalität“, das am 21. Mai 2007 im Rathaus durchgeführt wurde. Dort wurde in unterschiedlichen Zusammenhängen und auch bei verschiedenen Betrachtungsansätzen immer wieder deutlich, dass eine zeitnahe staatliche Reaktion erforderlich ist, um jugendliche Straftäter positiv zu beeinflussen und kriminelle Karrieren zu verhindern.

Damit wird auch der präventive Aspekt dieser Vorgehensweise deutlich: Durch eine schnelle und zielgenaue Repression erreicht der Staat ein Maximum an Prävention.

Auf der folgenden Seite sind die der zwischen Kooperationspartnern abgestimmten Ziele tabellarische Übersicht dargestellt.

Zieletabelle

	Ist	Planung
Ziele		
1. Verkürzung der Verfahrensdauer	6,44 Monate = ca. 190 Tage	Die Entwicklung wird im Rahmen der Evaluation beobachtet.
2. Regelmäßige Gefährderansprachen	Derzeit führt die Polizei bei jedem Intensivtäter zwei Gefährderansprachen pro Monat durch.	Künftig soll das Jugendamt bedarfsbezogen an den Gefährderansprachen beteiligt werden.
3. Ausweitung des Intensivtäterprogramms	Derzeit sind rund 100 Jugendliche und Heranwachsende im Intensivtäterprogramm.	Ausbau der personenorientierten Sachbearbeitung für Intensivtäter insgesamt. Ausbau des zentralen Intensivtäterprogramms für jugendliche und heranwachsende Intensivtäter, wenn zusätzliche Personalressourcen durch das Land zur Verfügung gestellt werden.
4. Strategisches Controlling der Rückfallquote	Die Basiszahlen werden im Rahmen der Evaluation ermittelt.	Die Entwicklung wird im Rahmen der Evaluation beobachtet.
5. Systematische Früherkennung und gezielte Hilfe für kriminalitätsgefährdete Kinder und deren Familien	Übersendung von „Jugendamtsberichten“ über Einzeldelikte an das Jugendamt durch die Polizei.	Verbindliche Systematisierung des Ablaufes: <ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Informationen durch die Polizei. • Spezifische Hilfsmaßnahmen des ASD, ggf. mit Einbindung des Familiengerichts, für zunächst 10 Fälle in der Pilotphase. • Bei Bedarf Gefährderansprachen.

6. Projektstart

6.1 Allgemeines

Zum Einstieg in das Projekt „Netz des Jugendrechts“ wurde der Informationsaustausch mit den Ansprechpartnern des Stuttgarter „Haus des Jugendrechts“ intensiviert. Dabei wurden Detailfragen zum Stuttgarter Vorgehen geklärt, Erfahrungen ausgetauscht und ein Einblick in die Praxis gewonnen.

Im Stuttgarter „Haus des Jugendrechts“ arbeiten die beteiligten Behörden – Polizei, Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft – unter einem Dach und haben dazu ihre internen Zuständigkeitsstrukturen und Arbeitsabläufe weitgehend aufeinander abgestimmt. Hierin liegt ein entscheidender Erfolgsfaktor bzw. eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren des Stuttgarter Modells. Durch die dort getroffenen Regelungen wird beispielsweise erreicht, dass jugendliche Wiederholungstäter stets die gleichen Bezugspersonen bei der Polizei, der Jugendgerichtshilfe und der Staatsanwaltschaft erhalten. Dadurch werden Einarbeitungszeiten erheblich reduziert und ein besseres, individuelles Einwirken auf den Jugendlichen ermöglicht. Das Stuttgarter „Haus des Jugendrechts“ befindet sich in Bad Cannstatt, einem Stuttgarter Stadtteil mit rund 64.000 Einwohnern. Grundsätzlich werden hier alle strafrechtlich auffälligen Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die ihren Wohnsitz in Bad Cannstatt haben, von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des „Haus des Jugendrechts“ betreut. Aufgrund der Neutralitätspflicht des Gerichtes sind die Jugendrichterinnen und Jugendrichter nicht im gemeinsamen Haus mit untergebracht.

Für das Kölner Projekt wurden im nächsten Schritt alle zu beteiligenden Kölner Institutionen aufgesucht:

- Polizei
- Jugendgerichtshilfe
- Staatsanwaltschaft
- Jugendgericht
- Bewährungshilfe

Bei den Besuchen der einzelnen Behörden wurden der Ratsantrag und die Strukturen des Stuttgarter Modells erläutert. Auf dieser Basis konnten Chancen, Grenzen und Möglichkeiten eines gemeinsamen Projektes diskutiert werden.

Alle Beteiligten signalisierten großes Interesse und Bereitschaft für ein gemeinsames Projekt. Nach übereinstimmender Auffassung kann das Projekt jedoch nur dann Erfolge erzielen, wenn eine flächendeckende Umsetzung möglich ist. Mit einer Lösung,

die nur einzelne Stadtteile berücksichtigt, kann das Ziel, die Jugendkriminalität in Köln insgesamt zu reduzieren, nicht erreicht werden.

Um allen beteiligten Institutionen einen besseren Einblick in das Stuttgarter Vorgehen zu ermöglichen haben die Projektpartner, d.h. Vertreterinnen und Vertreter der städtischen Clearingstelle Jugendkriminalität, der Jugendgerichtshilfe, der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Gerichts, das Stuttgarter „Haus des Jugendrechts“ gemeinsam besucht. Bei dem Besuch wurden das Stuttgarter Modell, Hintergründe und aktuelle Erfahrungen erläutert, die Räumlichkeiten kurz präsentiert, Detailfragen beantwortet und Wissenswertes ausgetauscht.

Die Erkenntnisse des Besuches, beispielsweise über ablauforganisatorische und rechtliche Themen, über Erfolge aber auch Probleme, wie Vertretungsfragen bei der zentralen Staatsanwaltschaft oder Kosten für doppelte Arbeitsplätze, konnten in das vorliegende Papier mit einfließen.

6.2 Strategische Abstimmung

Mit den Zielen, eine verbindliche gemeinsame Projektstrategie festzulegen und den weiteren Ablauf abzustimmen, fand am 29.08.2007 im Kölner Rathaus ein Abstimmungsgespräch zwischen den beteiligten Behördenleitungen statt.

In dem Termin wurde beschlossen, den Schwerpunkt für das neue „Netz“ oder das neue „Haus des Jugendrechts“ zunächst auf das bundesweit bekannte Kölner Intensivtäterkonzept zu legen.

Die Fokussierung auf jugendliche Intensivtäter wird an Hand der folgenden Gründe besonders einleuchtend:

- Jugendliche Intensivtäter begehen nach Untersuchungen der Landeskriminalämter 30 – 60 % der für die Altersgruppe bekannt gewordenen Straftaten. Dies gilt auch für Gewaltdelikte.
- Die Erfahrung hat gezeigt, dass insbesondere bei sehr jungen Tätern gute Chancen bestehen, durch gemeinsame Interventionen auf die weitere Entwicklung der Jugendlichen Einfluss zu nehmen. Dadurch wird vielfach ein Umdenken sowie eine nachhaltige Verhaltensänderung der Jugendlichen erreicht.
- Das laufende Intensivtäterkonzept beschränkt sich nicht nur auf einzelne Stadtteile, sondern gilt für das gesamte Kölner Stadtgebiet.

- Das Intensivtäterkonzept sieht spezielle Fallkonferenzen vor, bei denen die Kooperationspartner und weitere Institutionen, wie das Ausländeramt oder die Schulleitungen, das weitere Vorgehen gemeinsam abstimmen. Für dieses erfolgreiche Instrument besteht derzeit noch Optimierungsbedarf.
- Eine zeitnahe Reaktion ist bei Intensivtätern besonders dringend erforderlich.

Es wurde beschlossen, den gesamten Arbeitsablauf im Intensivtäterkonzept zu dokumentieren und eine Prozessanalyse vorzunehmen.

Um eine einheitliche Dokumentation der Arbeitsabläufe in den sehr unterschiedlich aufgebauten Behörden zu ermöglichen, bot die Polizei an, die Prozessanalyse durchgehend zu unterstützen. Dem entsprechend wurde vereinbart, dass das Dezernat für Qualitätsmanagement des Polizeipräsidiums Köln die einzelnen Arbeitsabläufe und Kommunikationsschnittstellen des Intensivtäterkonzepts bei allen oben genannten Institutionen mit einem einheitlichen Analysetool aufnimmt und dokumentiert. Basierend auf den dann visualisierten Verfahrensabläufen sollen etwaige Verbesserungspotenziale ermittelt und ein gemeinsamer „Kölner Weg“ erarbeitet werden.

Die Behördenleitungen benannten jeweils Projektverantwortliche, um einen zügigen Projektablauf zu ermöglichen und eine hohe Verbindlichkeit zu garantieren.

7. Vorgehen und Methodik im Projekt

7.1 Allgemeines

Der Verfahrensablauf im Jugendstrafrecht ist ausgesprochen komplex und erstreckt sich über mehrere Institutionen:

- Die Aufnahme einer Straftat und die erforderlichen Ermittlungen erfolgen durch die Polizei. Von dort wird der Fall an die Staatsanwaltschaft und zur Jugendgerichtshilfe weitergeleitet.
- Die Jugendgerichtshilfe hat die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe, die erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte in das Verfahren einzubringen und erzieherische Hilfen sowie Hilfe bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu leisten.
- Die Staatsanwaltschaft überprüft die Ermittlungsakten und entscheidet, ob eine Anklage erhoben, eine Diversion eingeleitet oder das Verfahren eingestellt wird.
- Im Fall einer Anklageerhebung wird der Vorgang an das Gericht geleitet. Erfolgt ein Urteil, das zur Bewährung ausgesetzt ist, wird zusätzlich die Bewährungshilfe mit eingebunden.

Dieser komplexe, behördenübergreifende Arbeitsablauf erfordert ein systematisches und nachvollziehbares Vorgehensmodell für die Dokumentation, die Analyse und die Erarbeitung von Lösungsstrategien.

7.2 Einstiegsworkshop

Auf der Basis der Entscheidung der Behördenleitungen wurde als erstes ein konkretes Vorgehensmodell mit dem Dezernat für Qualitätsmanagement des Polizeipräsidiums Köln abgestimmt.

Am 25.09.2007 konnte das Vorgehensmodell in einem speziellen Workshop den beteiligten Behörden präsentiert werden. Ein wichtiges Ziel war dabei, die Projektpartnerinnen und Partner über die Arbeitsmethodik zu informieren und eine gemeinsame Ressourcenplanung für die folgenden Projektschritte vorzunehmen.

Die einzelnen Schritte des Vorgehensmodells werden in den Kapiteln 7.3 – 7.8 erläutert.

7.4 Ist-Aufnahme der Kommunikationsschnittstellen

Der Informationsfluss und die einzelnen Wegezeiten zwischen den einzelnen Kooperationspartnern spielen bei komplexen, behördenübergreifenden Geschäftsprozessen stets eine bedeutende Rolle. Erfahrungsgemäß bestehen hier umfangreiche Optimierungspotenziale. Bei der Aufnahme der Verfahrensabläufe wurden daher auch die Kommunikationswege zwischen den beteiligten Institutionen transparent und nachvollziehbar dargestellt.

Die Kommunikationswege sind parallel zur Aufnahme der internen Geschäftsprozesse erfasst worden. Auch hier konnten wiederum mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Bereiche eingebunden werden, um eine reale Abbildung der Praxis zu erreichen. Auf diese Weise wurde eine fundierte Basis für die folgenden Analyseschritte gewonnen.

7.5 Schwachstellenanalyse der internen Abläufe

Bevor nun systematische und effektive Lösungen erarbeitet werden konnten, musste zunächst ein Profil der Verbesserungspotenziale und Schwachstellen des bestehenden Vorgehens erstellt werden.

Daher haben alle Projektpartner die nun dokumentierten internen Arbeitsabläufe überprüft und bestehende Schwachstellen und Probleme sowie realistische Verbesserungsmöglichkeiten beschrieben. Um die spätere Auswertung zu erleichtern, wurden dazu einheitliche Erhebungsbögen genutzt, die jeweils

- eine kurze Beschreibung der Schwachstelle bzw. des jeweiligen Problems,
- Lösungsvorschläge und
- konkrete Maßnahmen, um die genannte Lösung zu erreichen

beinhalten (s. auch Beispiel unter 7.7).

Dadurch liegt für alle Kooperationspartner eine umfassende und nachvollziehbare Dokumentation der Analyse vor.

7.6 Schwachstellenanalyse der Kommunikationsschnittstellen

Die Dokumentation der Schwachstellen erstreckt sich nicht nur auf die internen Abläufe, sondern auch auf die besonders kritisch zu betrachtenden Kommunikationsschnittstellen zwischen den einzelnen Behörden.

Um hier schnelle Lösungen und Maßnahmen zu ermöglichen, wurde jeweils dargestellt, an welchen Stellen und zwischen welchen Kooperationspartnern das jeweilige Kommunikationsproblem besteht.

7.7 Moderierte Problemlösungsgespräche

Interne Verbesserungspotenziale

Die bei der Analyse erkannten Verbesserungspotenziale und Schwachstellen im internen Arbeitsablauf der einzelnen Behörden wurden und werden jeweils in Eigenregie optimiert.

Bestimmte Probleme konnten sofort behoben werden oder werden derzeit umgesetzt (s. auch Kapitel 13).

Kommunikationsschnittstellen

Die Projektgruppe hat in insgesamt fünf Sitzungen alle untereinander bestehenden Kommunikationsschwachstellen erörtert und Lösungen erarbeitet. Die Projektsitzungen wurden von dem Dezernat für Qualitätsmanagement des Polizeipräsidiums Köln moderiert. Zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der einzelnen Kooperationspartner wurden die Lösungsvorschläge von den beteiligten Institutionen nach einem abgestimmten Punktesystem (Schulnoten) bewertet und gemeinsam mit konkreten Maßnahmepaketen versehen.

Für alle identifizierten Schwachstellen liegen nun abgestimmte und praxisnahe Lösungsvorschläge vor.

Beispiel:

s. nächste Seite

Prozessschwachstelle 4 StA						
Name des Prozesses:						
Erstellerin/ Ersteller des Problemzettels: StA N.N. Telefon: 477 XXXX (Name/Behörde/Dienststelle)						
Problembeschreibung: Welches Problem tritt bei der Funktion (bei dem Arbeitsschritt) während Ihrer täglichen Arbeit auf?						
Der persönliche Kontakt mit den Intensivtätern beschränkt sich in der Regel auf die Hauptverhandlung.						
Schnittstellenbeschreibung Wer ist am Problem beteiligt?						
Externe Schnittstellen: <u>Polizei</u> StA <u>JGH</u> Gericht <u>BWH</u>						
Andere externe Schnittstellen:						
Interne Schnittstellen:						
Lösungsmöglichkeiten: Welche Lösungsmöglichkeiten sehen Sie, das Problem zu beseitigen bzw. zu minimieren? (Die rechte Spalte – Bewertung - ist erst in der Moderation relevant, und kann daher vernachlässigt werden.)						
Nr.	Lösungsmöglichkeiten	Bewertung				
		P	S	St	A	B
1	Arbeiten unter einem Dach	1	1	1	1	1
2	Teilnahme an der ersten Gefährderansprache nach Aufnahme in Intensivtäterprogramm	1	1,6	1	1	1
3	Vernehmung des Intensivtäters durch die StA	1,3	1	4	2	1,5
4	Mit Aufnahme in das Intensivtäterprogramm Aufnahme in die nächste Fallkonferenz	1,3	1,6	3	1	1
Maßnahmen: Welche Maßnahmen sind erforderlich, um die Lösungsmöglichkeit(en) umzusetzen? Durch wenn sollte/ muss die Umsetzung erfolgen?						
Lösung Nr.	Maßnahme	wer?				
1	- Gemeinsame räumliche Anbindung (paritätische Verantwortlichkeiten)	Projektleitung				
2, 3	- Abstimmung im Einzelfall - mehr Staatsanwälte in der Abt. 169	Polizei, StA StA				
4	- Geschäftsordnung ändern - Zeitliche Ausdehnung und Erhöhung der Anzahl von Fallkonferenzen - Erhöhung der Personalressourcen in den beteiligten Behörden	Polizei Alle Behörden				

7.8 Abstimmung über eine gemeinsame Lösungsstrategie

Die in den Projektgruppensitzungen formulierten Lösungsvorschläge wurden zunächst von den Projektverantwortlichen innerhalb ihrer Behörden abgestimmt.

Mit dem Ziel, ein abgestimmtes und verzahntes Handeln zu ermöglichen, wurde durch die Projektverantwortlichen in der Ab-

schlussitzung festgelegt, welche der gemeinsam für gut befundenen Lösungen umgesetzt werden sollen.

Das Abstimmungsverfahren in der Sitzung hat es möglich gemacht, dass die einzelnen Komponenten von den jeweiligen Behörden verbindlich umgesetzt werden können und ihren Weg in die vorliegende Handlungsempfehlung finden. Somit liegt nun eine transparente und nachvollziehbare Grundlage für die erforderlichen Maßnahmen vor.

8. Handlungsfelder und Maßnahmen

Die Prozessanalyse hat gezeigt, dass die Kölner Behörden, insbesondere auch im bundesweit bekannten Kölner Intensivtäterkonzept, bereits nach einem vorbildlichen Modell zusammen arbeiten. Die Untersuchung hat bestätigt, dass das Ziel, die Bearbeitungszeiten zu verkürzen, am effektivsten mit einer gemeinsamen räumlichen Unterbringung erreicht werden kann. Daneben bestehen weitere Verbesserungsmöglichkeiten der internen Abläufe und der Kommunikationsstrukturen. Ein weiteres wichtiges Ergebnis der Untersuchung ist, dass eine signifikante Beschleunigung der Arbeitsabläufe nur mit einer ausreichenden Personalkapazität erreicht werden kann.

Der zwischen den Behörden abgestimmte „Kölner Weg“ besteht aus zahlreichen Einzelmaßnahmen und aus komplexen Folgeprojekten. Insgesamt ergeben sich für den „Kölner Weg“ vier größere Handlungsfelder:

- Realisierung eines „Kölner Haus des Jugendrechts“
- Konzept für kriminalitätsgefährdete Kinder
- Verbesserung der Arbeitsabläufe
- Optimierung der Kommunikationsstrukturen zwischen den Kooperationspartnern

Der Oberbürgermeister



Stadt Köln

Vorgehensempfehlung „Jugendkriminalität“

Kölner Haus des Jugendrechts

- Intensivtäter
- Diversionstag
- Freie Träger

Verbesserung der internen Arbeitsabläufe

- Jugendamt, Außenstellen
- Jugendgerichtshilfe
- IT-Lösung

Konzept für kriminalitätsgefährdete Kinder

- U 14
- Kooperation Polizei, Jugendamt, Familiengericht, freie Träger
- Stärkung der erzieherischen Leistung

Optimierung der Kommunikationsstrukturen

- Polizei
- Staatsanwaltschaft
- Gericht
- Bewährungshilfe

Amt für öffentliche Ordnung
32/0 - Klock

Folie 1

In den folgenden Kapiteln ist die Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen beschrieben.

9. Kölner Haus des Jugendrechts

9.1 Allgemeines

Haus des Jugendrechts

Neben einer engeren Vernetzung und einer verbesserten IT-Unterstützung im Work-Flow Management, bildet das „Haus des Jugendrechts“ eine große inhaltliche Klammer um viele Module.

Hier vereinen sich verschiedene spezielle Kölner Bausteine:

- Die Kooperationspartner im „Kölner Haus des Jugendrechts“ kümmern sich um die jugendlichen Intensivtäter im gesamten Stadtgebiet.
- Das „Kölner Haus“ soll in zentraler Lage liegen und über eine gute Anbindung zum öffentlichen Personen Nahverkehr verfügen.
- Alle Institutionen im „Kölner Haus des Jugendrechts“ werden eine personenorientierte Sachbearbeitung realisieren. Der jugendliche Intensivtäter hat also stets die gleiche Ansprechpartnerin oder den gleichen Ansprechpartner bei der Polizei, der Jugendgerichtshilfe, der Staatsanwaltschaft oder der Bewährungshilfe.
- Die Jugendgerichtshilfe darf nicht nur in Teilen sondern muss komplett im „Haus des Jugendrechts“ untergebracht werden, um den ganzheitlichen Arbeitsansatz zu sichern. Sie übernimmt weiterhin eine „Anker-Funktion“ hin zum ASD und dessen Tätigkeiten. Bei einer Anzahl der Intensivtäter ist auch der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugendamtes involviert. Oftmals liegen Anträge der Eltern auf "Hilfe zur Erziehung" vor. Hier kommt der JGH die Ankerfunktion zu, den Kontakt im Einzelfall zum ASD herzustellen. Hierüber wird der Informationsfluss über beabsichtigte Vorhaben bei der Intensivtäterbearbeitung sichergestellt. Im neuen Haus des Jugendrechts soll daher eine Fachkraft aus den Reihen der JGH eine gesonderte Koordinationsfunktion für die Fälle übernehmen. Damit wird sichergestellt, dass alle Beteiligten zeitnah über weitere Entwicklungen informiert sind und ein abgestimmtes Handeln im Rahmen der jeweiligen Aufgaben stattfindet.

- Es wird empfohlen, dass im „Kölner Haus des Jugendrechts“ auch die Diversionstage stattfinden. Durch das Nebeneinander von Maßnahmen für schwere und leichte Kriminalität wird eine stigmatisierende Ausstrahlung der Kooperation vermieden.
- Mittelfristig sollten auch Services von freien Trägern der Jugendhilfe, die straffällige oder sozial auffällige Jugendliche unterstützen, wieder in der Gesellschaft Fuß zu fassen, angeboten werden. Dadurch wird auch bei beginnender oder leichter Kriminalität das Zusammenspiel der Institutionen positiv genutzt. Zusätzlich können Beratungsinstitutionen in dem Haus angesiedelt werden. Die Kombination von Hilfsleistung und Sanktion kann den Erfolg der ganzheitlichen Prävention festigen.

9.2 Beispiele aus der Prozessanalyse

Hier einige Beispiele aus den Arbeitsergebnissen der Projektgruppe:

Problem	Lösung
Die bei jugendlichen Intensivtätern einberufenen Fallkonferenzen finden nicht als gemeinsame strategische Veranstaltung statt.	Eine gemeinsame Unterbringung ermöglicht es, Fallkonferenzen kurzfristig gemeinsam vorzubereiten und einzuberufen. Zusätzlich können nach dem internen Teil der Konferenz bei Bedarf der Jugendliche, die Erziehungsberechtigten und die Verteidigung hinzu gezogen werden.
Für die Staatsanwaltschaft ist es ausgesprochen schwierig einen persönlichen Kontakt mit dem jugendlichen Intensivtäter vor der Hauptverhandlung zu realisieren.	Das Arbeiten unter einem Dach ermöglicht es, dass die Staatsanwaltschaft die Vernehmung selbst durchführen kann oder bei der Vernehmung durch die Polizei hinzu gezogen wird.
Nach dem Abschluss der polizeilichen Ermittlungen bis zum Urteil und dem Beginn einer Maßnahme (zum Beispiel Jugendarrest) treten häufig Zeitverluste auf, die dem Sinn einer kurzen zeitnahen Konsequenz entgegenstehen.	Durch die gemeinsame räumliche Unterbringung kann, nach einvernehmlicher Einschätzung, der gesamte Arbeitsablauf beschleunigt werden. Darüber hinaus entfallen Wege- und Transportzeiten.
Die Information der Polizei	Die Nutzung gemeinsamer

<p>an die Jugendgerichtshilfe über die Aufnahme eines Jugendlichen ins Intensivtäterprogramm und das Übersenden des Berichtes erfolgen zeitversetzt und stoßen mehrfach bestimmte Arbeitsprozesse an. Das führt wiederum zu Rückfragen und zu Zeitverlusten.</p>	<p>Räumlichkeiten ermöglicht gemeinsame Frühbesprechungen, in denen beispielsweise Zugänge in das Intensivtäterprogramm erörtert und abgestimmt werden können.</p>
<p>Zur Beschleunigung des gesamten Ablaufes ist es wünschenswert, dass auch die Jugendstaatsanwälte Kontakt zur Bewährungshilfe haben. Vielfach ist jedoch bis zur Hauptverhandlung kein Kontakt erfolgt.</p>	<p>Durch die gemeinsame Arbeit unter einem Dach könnte der gewünschte Kontakt jederzeit hergestellt werden und wird sich zum Teil auch automatisch ergeben.</p>

9.3 Angestrebte Effekte

Durch die Einrichtung eines „Haus des Jugendrechts“ werden die folgenden Effekte erreicht.

Verkürzung der Verfahrensdauer

Bei der Prozessanalyse wurden insgesamt 32 Kommunikationsschwachstellen erkannt. Die Beteiligten haben bei 10 Schwachstellen die Unterbringung unter einem Dach als Ziel führende Lösung eingeschätzt: Die gemeinsame räumliche Unterbringung bietet kurze Wege, verbesserte interne Prozesse, reduzierte Transportzeiten für Akten und Unterlagen, die Möglichkeit, kurzfristig Besprechungen einzuberufen und zeitnahe Abstimmungen vorzunehmen. Dadurch wird der gesamte Verfahrensablauf, wie die Stuttgarter Erfahrungen zeigen, spürbar verkürzt.

Nutzung von Verbesserungspotenzialen

Die Staatsanwaltschaft kann durch eine gemeinsame Unterbringung im Einzelfall beispielsweise unmittelbar persönlich in die weiteren Ermittlungen mit eingebunden werden oder auch sofort in die Gespräche der Polizei mit den Jugendlichen und Eltern einbezogen werden. Die Stuttgarter Erfahrungen zeigen, dass allein dadurch bereits präventive Wirkungen erzielt werden. In besonders schweren Fällen wäre es zum Beispiel auch möglich die Jugendgerichtshilfe unmittelbar persönlich für eine Haftentscheidungshilfe zu beteiligen.

Erzielen von internen Effekten

Neben den genannten objektiv messbaren Faktoren bietet die gemeinsame Unterbringung zahlreiche, nicht unmittelbar messbare Effekte, die als „weiche Faktoren“ bezeichnet werden können, aber wesentlich für das Gelingen gemeinsamer Aufgaben sind.

Durch das kooperative Zusammenspiel der unterschiedlichen Kompetenzen entsteht bei allen beteiligten Institutionen ein Informationsgewinn. Die räumliche Nähe führt darüber hinaus automatisch zu einer höheren Transparenz der Abläufe und Aufgabenwahrnehmung der beteiligten Institutionen. Dadurch werden erfahrungsgemäß mögliche Vorbehalte gegenüber den Kooperationspartnern abgebaut. So entsteht auf mittlere Sicht eine höhere Akzeptanz für die Aufgaben und die gesetzlich vorgegebene Rolle des jeweiligen Akteurs.

Der gemeinsame Auftritt und die daraus entstehende gemeinsame „Unternehmenskultur“ führen insgesamt zu einer verbesserten Kooperation, oft zu wachsendem Interesse für die gemeinsame Aufgabe, gegenseitigem Vertrauen, weniger Konflikten und zu einer hohen Identifikation mit dem gemeinsamen Ziel.

Die weichen Faktoren sind zwar nicht unmittelbar quantifizierbar, bewirken aber, nach einhelliger Meinung, eine höhere Arbeitsqualität und eine Beschleunigung der Abläufe.

Signalwirkung für die Bevölkerung

Der eigene gemeinsame Auftritt der Kooperationspartner im „Kölner Haus des Jugendrechts“ wird eine entscheidende Signalwirkung für die Bevölkerung haben. Wenn der Staat sich den aktuellen Problemen aktiv und in kooperativer Gemeinschaft unterschiedlicher Institutionen stellt, wird das subjektive Sicherheitsempfinden in der Regel sehr schnell verbessert. Die gefühlte und die tatsächliche Sicherheit im täglichen Leben, im eigenen, privaten Umfeld und in der Öffentlichkeit haben wiederum einen hohen Wert für die Lebensqualität jedes Einzelnen.

9.4 Zuständigkeitsregelungen

Die erfolgreiche Zusammenarbeit der Kooperationspartner unter einem Dach erfordert klare aufeinander abgestimmte Zuständigkeitsregelungen. Für das Intensivtäterkonzept wurden die folgenden Regelungen getroffen:

Polizei

Die Zuständigkeiten der Kölner Polizei orientieren sich grundsätzlich an dem begangenen Delikt. Um jedoch zu erreichen, dass jugendliche Intensivtäter bei der Polizei stets den gleichen Sachbearbeiter haben, hat die Polizei in dem betreffenden Kriminalkommissariat KK57 einen speziellen Sachbereich für jugendliche und heranwachsende Intensivtäter eingerichtet. Die hier eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter realisieren eine personenorientierte Sachbearbeitung. Damit ist ein entscheidender Erfolgsfaktor des Kölner Intensivtäterkonzepts erfüllt.

Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft Köln ist für das Landgericht Köln und für alle in diesem Landgerichtsbezirk liegenden Amtsgerichte zuständig. Zum Landgerichtsbezirk Köln gehören, neben den Stadtgebieten von Köln und Leverkusen, der Erftkreis, der Rheinisch-Bergische Kreis sowie der Oberbergische Kreis mit samt den zugehörigen Städten und Gemeinden.



Quelle: NRW Justiz online

Die Zuständigkeit der Jugendstaatsanwälte richtet sich nach den Anfangsbuchstaben des Nachnamens der betroffenen Jugendlichen. Eine regionale Zuständigkeit nach Amtsgerichten ist derzeit nicht gegeben. Also bearbeitet jeder Jugendstaatsanwalt Verfahren von allen Amtsgerichten des Landgerichtsbezirks. Die Ermittlungen und die Sitzungsververtretung müssen auch aus diesem Grund häufig von unterschiedlichen Staatsanwälten wahrgenommen werden.

Die Staatsanwaltschaft Köln hat zwei Jugendstaatsanwälte mit der ausschließlichen Betreuung der jugendlichen Intensivtäter am Gerichtsstandort Köln betraut. Dadurch wird das Intensivtäterkonzept in beispielhafter Form umgesetzt. Die Staatsanwälte führen die Ermittlungen durch und nehmen auch persönlich die Sitzungsververtretung wahr.

Jugendgerichtshilfe und Gericht

Die Organisationsstruktur der Jugendgerichtshilfe spiegelt das Kammersystem des Gerichtes. Somit stehen für jeden Jugendrichter feste Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner der Jugendgerichtshilfe zur Verfügung. Beide Institutionen haben ihre Zuständigkeiten nach den Anfangsbuchstaben des Nachnamens der Jugendlichen organisiert. Werden Jugendliche mehrfach straffällig, haben sie üblicherweise bei der Jugendgerichtshilfe und vor Gericht jeweils dasselbe Gegenüber.

Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe Köln hat eine Bewährungshelferin und drei Bewährungshelfer bereitgestellt, die – mit insgesamt reduzierten Fallzahlen – junge Intensivtäter umfassend und in personenorientierter Zuständigkeit betreuen. Das Vorgehen zeigt schon jetzt Erfolge, da vielfach die Jugendlichen und Heranwachsenden zeitnah stabilisiert und potenzielle weitere Straftaten vermieden werden können.

9.5 Standortbedingungen für das „Kölner Haus des Jugendrechts“

Um die oben vorgestellten Planungen erfolgreich umsetzen zu können, müssen für das „Kölner Haus des Jugendrechts“ bestimmte Rahmenparameter erfüllt sein.

Allgemeine Anforderungen

Das „Kölner Haus des Jugendrechts“ muss für die Jugendlichen gut erreichbar sein und daher eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr bieten. Darüber hinaus ist es wünschenswert, dass das Haus auch nach außen hin den eigenen gemeinsamen Auftritt der unterschiedlichen Institutionen repräsentiert.

Polizei

Für die Polizei ist es von großer Bedeutung, dass in dem gemeinsamen Haus das gesamte Kriminalkommissariat 57 untergebracht werden kann. Zum Kriminalkommissariat 57 zählen

der beschriebene Intensivtäterbereich und u.a. der Sachbereich „Jugendgewalt“. Zwischen beiden Bereichen bestehen Arbeitszusammenhänge und ein gegenseitiger Informationsbedarf. Es besteht das zwingende Erfordernis einer ausreichenden Berücksichtigung von Sicherheitsstandards, so wie sie aktuell in den Diensträumen der Stolkasse gegeben sind. Da der Staatsanwaltschaft dort bei Bedarf bereits eine Räumlichkeit zur Verfügung steht, weitere Räumlichkeiten im Gebäudekomplex Stolkasse grundsätzlich vorhanden sind und insbesondere auch kurzfristig und mit geringem Aufwand eine Umsetzung möglich scheint, wird seitens der Polizei eine Anbindung des „Kölner Haus des Jugendrechts“ an die Diensträume des KK 57 in der Stolkasse präferiert.

Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe ist ein Sachgebiet des Jugendamtes und in die dortigen Arbeitsabläufe mit eingebunden. Die spezielle Aufgabenstellung der Jugendgerichtshilfe erfordert jedoch auch eine enge Zusammenarbeit mit dem Gericht. Daher hätte eine Unterbringung in direkter Nähe zum Amtsgericht große Vorteile.

Die generellen Zuständigkeitsstrukturen innerhalb der Jugendgerichtshilfe sollen auch künftig erhalten bleiben, um die bewährte Spiegelung des gerichtlichen Kammersystems zu ermöglichen. Gleichzeitig ist dadurch weiterhin ein reibungsloser Arbeitsablauf in der gesamten Organisationseinheit möglich. An dem neuen Standort werden also, wie bisher, alle jugendlichen Tatverdächtigen betreut. Das heißt sowohl Intensivtäter als auch die weitaus größere Anzahl (jährlich 5000!) Jugendlicher, die durch weniger schwere Delikte aufgefallen sind. Für die Jugendgerichtshilfe soll daher ein neutraler Standort gewählt werden, der ausreichend Raum für alle Mitarbeiter der städtischen Jugendgerichtshilfe bietet.

Die Stolkasse ist inzwischen durch die dort untergebrachte Polizeiinspektion Mitte als Polizeistandort allgemein bekannt und scheidet aus Sicht des Jugendamtes als neutraler Standort aus.

Arbeiterwohlfahrt

Die Jugendgerichtshilfe wird bei der Betreuung von jugendlichen Tatverdächtigen mit türkischem Migrationshintergrund von Mitarbeitern der Arbeiterwohlfahrt (AWO) unterstützt. Daher soll in der gemeinsamen Unterbringung ein Büro für die Mitarbeiter der AWO zur Verfügung gestellt werden. Die AWO hat sich bereit erklärt hier in Form einer Sprechstundenlösung ihre Kompetenz in das Projekt einfließen zu lassen.

Staatsanwaltschaft

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft sollte das Gebäude in fußläufiger Nähe zur Justiz liegen. Dadurch könnten künftig weiterhin dienstliche Besprechungen, Vertretungsregelungen sowie Bereitschaftsdienste wahrgenommen und die gesamte Logistik (Postverteilung, Servicedienste) weiterhin genutzt werden.

Gericht

Eine Unterbringung des Jugendgerichts im „Haus des Jugendrechts“ würde zu einer zu engen Verzahnung der Gerichtsbarkeit mit den übrigen Kooperationspartnern führen. Damit könnten die richterliche Unabhängigkeit und die Neutralitätspflicht gefährdet scheinen. Daher sollen das Jugendgericht – wie aus gleichen Gründen auch in Stuttgart – seinen Sitz im Amtsgericht behalten.

Bewährungshilfe

Die Unterbringung der Bewährungshilfe muss im Zusammenhang mit der vom Land Nordrhein Westfalen angestrebten Reform der sozialen Dienste der Justiz – Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Führungsaufsicht – betrachtet werden. Eine abschließende Aussage zur räumlichen Unterbringung ist daher derzeit nicht möglich.

10. Konzept für den Umgang mit kriminalitätsgefährdeten, strafunmündigen Kindern

Die Prozessanalyse hat gezeigt, dass auch ein Handlungsbedarf für den Umgang mit kriminalitätsgefährdeten Kindern besteht. Daher haben das Jugendamt und die Polizei ein Konzept erarbeitet, das unter 14-jährige einbezieht, die bereits auffällig in Erscheinung getreten sind, aber noch nicht strafrechtlich belangt werden können.

Das Konzept profitiert auch von den aktuellen Änderungen im Familienrecht, die am 04.07.2008 in Kraft getreten sind. Durch die Erleichterung familienrechtlicher Maßnahmen und den Abbau Tatbestandshürden sowie durch das Beschleunigungsgebot bei Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung lässt sich die Palette möglicher Maßnahmen des Jugendamtes besser und schneller umsetzen. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Thematik wurde das Konzept bereits der beteiligten Familienrichterin vorgestellt.

Der aktuelle Stand des Konzeptes wird im Folgenden vom Jugendamt erläutert:

10.1 Problemstellung

Im Rahmen der Intensivtäterbearbeitung erlangt die Polizeibehörde auch Kenntnis von unter 14 jährigen Kindern, die durch kriminelle Handlungen in Erscheinung treten. Über die entsprechenden Vorfälle wird das Amt für Kinder, Jugend und Familie durch Jugendamtsberichte informiert.

Diese Berichte über kindliche Täter werden durch eine im Jugendamt ansässige Koordinationsstelle für strafunmündige Serien- und Intensivtäter ausgewertet und zur weiteren Bearbeitung an die zuständigen Außenstellen weitergeleitet.

Hierbei wurde oftmals festgestellt, dass bei Kindern mit einschlägigen Straftatvorwürfen und einem entsprechenden sozialen Hintergrund eine Prognose hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Kindes möglich war. Allerdings konnte die Fragestellung wie kriminelle Karrieren einzelfallbezogen verhindert werden können bzw. welche pädagogischen Interventionen erfolgversprechend waren, in Hinblick auf die Übertragbarkeit auf andere Fälle bislang nicht beantwortet werden.

Diese Umstände veranlassten dazu, konzeptionelle Überlegungen zur Früherkennung einschlägiger Fälle sowie geeigneter Interventionen zu treffen. Weiterhin soll eine Auswertung bezo-

gen auf durchgeführte Interventionsmaßnahmen und Hilfsangebote durchgeführt werden, um fallübergreifende Aussagen bezüglich der Wirksamkeit treffen zu können.

In Absprache mit der Polizeibehörde Köln, wurden folgende Konzeptüberlegungen angestellt. Die Überlegungen werden als ein weiterer Mosaikstein im System zur Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität umgesetzt.

10.2 Definition der Zielgruppe

Im Blickpunkt dieser Konzeptüberlegungen stehen strafunmündige, unter 14 Jahre alte Kinder, die kurzfristig durch Straftatvorwürfe auffallen und Gefahr laufen, bei ungehindertem Fortgang der Delinquenz, in eine kriminelle Karriere abzugleiten.

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien können aus pädagogischer Sicht und Beachtung der bisherigen Erkenntnissen Indizien dafür sein, dass eine Gefährdung für die weitere Entwicklung des Kindes besteht. Daher sollten diese auffälligen Kinder im engeren Fokus einer pädagogischen Betrachtung stehen.

- Kinder, die durch zwei bis fünf Straftaten innerhalb eines Vierteljahres- darunter einer Gewalttat - aufgefallen sind
- Kinder, gegen die, wegen der besonderen Begehungsweise einer Straftat von Seiten der Polizei ermittelt wird (Brutalität, kriminelle Energie)
- Kinder, die im Verdacht stehen ein Sexualdelikt begangen zu haben.

10.3 Verfahrensablauf

1. Seitens der Polizei wird grundsätzlich monatlich eine Auswertung aller auffälligen Kinder im Sinne der Definition an die Koordinationsstelle des Amtes für Kinder, Jugend und Familie übermittelt.
2. Nach Sichtung und Überarbeitung, erfolgt eine gesamtstädtische, so wie eine bezirkliche Auswertung. Die bezirkliche Auswertung beinhaltet eine Erfassung der Kinder aufgrund der oben beschriebenen Kriterien.
3. Diese Auswertung wird an den ASD der zuständigen Außenstellen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie geschickt. Eine standardisierte Sachstandsabfrage soll bearbeitet und an die Koordinationsstelle rückgemeldet werden.

4. Rückmeldungen der Bezirke über kriminalitätsgefährdete Kinder werden erfasst und ausgewertet. Entsprechend der Kriterien

- die Familie ist dem ASD nicht bekannt, oder
- die Familie lehnt die Unterstützung durch den ASD ab, oder
- die Familie erhält unterstützende pädagogische Maßnahmen, diese zeigen jedoch keine Wirksamkeit,

wird eine Liste der besonders kritischen Fälle erstellt. Die Liste der besonders kritischen Fälle soll zunächst auf 10 Kinder begrenzt werden.

Die Fortschreibung der Liste der besonders kritischen Fälle erfolgt unter folgenden Kriterien:

Streichung wenn

- Kinder, die über einen Zeitraum von 3 Monaten keine weiteren Straftaten begangen haben, oder
 - Kinder, die eine pädagogische Hilfe angenommen und in den folgenden drei Monaten nicht mehr aufgefallen sind, oder
 - Kinder, die in das Intensivtäterprogramm übernommen werden, oder
 - Kinder, die strafmündig werden und an die Jugendgerichtshilfe abgegeben werden.
5. Die zuständigen Außenstellen entwickeln Jugendhilfemaßnahmen, um den Auffälligkeiten der Kinder entgegen zu wirken. Die damit verbundenen Handlungen können sich sowohl an das Kind und/oder an die sorgeberechtigten Eltern richten und haben den Charakter von pädagogischen Interventionen und nicht der Strafverfolgung. Sollten die Eltern nicht bereit sein mitzuwirken, wird frühzeitig das Familiengericht in die Hilfeplanung eingebunden. Über die Aktivitäten erfolgt eine Rückmeldung an die Koordinationsstelle des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, um die Ergebnisse der Hilfen auszuwerten. Für die ausgewählten Hilfefälle wird durch die Koordinationsstelle eine zusätzliche unterstützende Fallbegleitung angeboten.
6. In den Fällen, in denen davon ausgegangen wird, dass eine positive Einflussnahme durch ein polizeiliches Gespräch zu erwarten ist, können durch das Jugendamt ergänzend Präventionsgespräche in den betroffenen Familien, die durch das Kriminalkommissariat 61 (Vorbeugung) durchgeführt werden, vorgeschlagen werden.

10.4 Datenerfassung und -auswertung

Die eingehenden Informationen über das auffällige Kind und dessen Entwicklung werden zum Zwecke einer fachpädagogischen jugendamtsinternen Auswertung erfasst.

Ziel dieser Auswertung und Erfassung sollen Ergebnisse und Antworten hinsichtlich

- Aussagen über Gemeinsamkeiten von kriminalitätsgefährdeten auffälligen Kindern und
- Erkenntnisse über die Wirksamkeit von pädagogischen Interventionen sein.

Sollten sich hieraus Ableitungen in Hinblick auf die Ausgestaltung von speziellen Angeboten von Hilfen zur Erziehung ergeben, werden die entsprechenden Angebote modifiziert bzw. neu geschaffen.

11. Verbesserung der Arbeitsabläufe

11.1 Allgemeines

Die Analyse der internen Arbeitsabläufe hat verschiedene Verbesserungspotenziale aufgezeigt. Einige davon lassen sich mit relativ geringem Aufwand umsetzen und versprechen einen hohen Nutzen. Ein großer Teil dieser Maßnahmen wurde bei den Kooperationspartnern bereits umgesetzt. Andere Maßnahmen erfordern dagegen personelle oder auch weitere finanzielle Ressourcen, beispielsweise für Software-Lizenzen oder Programmierleistungen.

Die Kooperationspartner haben zugesichert, die aufgefundenen Verbesserungspotenziale zu nutzen und – soweit machbar – sinnvolle Lösungen zu realisieren.

Dem entsprechend beabsichtigt die Verwaltung für das Jugendamt eine IT-Lösung zur realisieren.

11.2 Verbesserung der Arbeitsabläufe im Jugendamt

Die Dokumentation der internen Arbeitsabläufe hat noch einmal verdeutlicht, dass der Informationsfluss innerhalb des Jugendamtes besonders komplex und aufwändig ist. So müssen die von Polizei oder Staatsanwaltschaft verfassten Berichte und Unterlagen intern an mehrere verschiedene Bereiche mit unterschiedlichen Zuständigkeiten geleitet werden. Dazu zählen zum Beispiel der Allgemeine Soziale Dienst, die Jugendgerichtshilfe und der Bereich für pädagogische und wirtschaftliche Hilfe. Um nun eine schnelle Informationsweitergabe zu ermöglichen, aufwändige Kopierarbeiten zu vermeiden und stets alle zu Beteiligten in die Informationskette einzubinden, soll für das Jugendamt ein Arbeitprozess realisiert werden, der durch IT-Funktionen unterstützt wird.

Um die notwendigen Verbesserungen zu erreichen, muss die vorgesehene Lösung, innerhalb des Jugendamtes eine zuverlässige und umfassende Information aller am Prozess zu beteiligten Bereiche ermöglichen.

Als ein wichtiger Baustein der Umsetzung wurde bereits abgestimmt, die Weitergabe der Berichte der Polizei an das Jugendamt künftig elektronisch zu realisieren. Die Berichte der Polizei sollen dann über eine bestehende Standleitung zwischen Stadt Köln und Polizei übertragen werden. Damit wird eine sichere Übertragungsform genutzt, die alle datenschutzrechtlichen Erfordernisse erfüllt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird

der Informationsfluss nur in eine Richtung realisiert, das heißt, von der Polizei zum Jugendamt.

Durch die elektronische Datenübertragung und –verwaltung können bisherige Wege- und Liegezeiten, Kopieraufwände und dergleichen entfallen. Stattdessen ist parallele Bearbeitung möglich.

11.3 Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft Köln realisiert derzeit das innovative und wegweisende Projekt „Staatsanwalt für den Ort“. Dazu soll die Jugendabteilung – unabhängig zur bereits bestehenden Regelung bei den Intensivtätern – neu strukturiert werden. Die Zuständigkeit der Jugendstaatsanwälte wird dann primär nach regionalen Kriterien realisiert. Auf diese Weise erhält künftig jedes Amtsgericht im Gerichtsbezirk Köln und damit auch jede zugehörige Gemeinde einen oder mehrere fest zuständige Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte. Die geplante Umorganisation bietet zahlreiche Vorteile. So werden persönliche Kontakte – auch zu den jugendlichen Straftätern – erleichtert und noch bessere Kooperationen zu ortsansässigen Behörden ermöglicht. Darüber hinaus wird es für den ermittelnden Staatsanwalt wesentlich einfacher, die Sitzungsververtretungen persönlich wahrzunehmen, da Terminkonflikte durch parallel laufende Verhandlungen bei unterschiedlichen Amtsgerichten entfallen.

11.4 Polizei

Bei der Polizei werden derzeit insgesamt ca. 100 Jugendliche und Heranwachsende im Intensivtäterprogramm geführt. Darüber hinausgehend ist zeitnah beabsichtigt, für weitere 150 erwachsene sowie einzelne jugendliche Intensivtäter eine personenorientierte Sachbearbeitung in den Flächenkommissariaten wahrzunehmen.

In enger Abstimmung mit den örtlich zuständigen Polizeiinspektionen werden bewährte Maßnahmen – wie z.B. regelmäßige Gefährderansprachen - angewandt, um die definierten präventiven und repressiven Ziele zu erreichen. Um die Abläufe einheitlich zu steuern sind sowohl im Bereich der Polizei als auch bei der Staatsanwaltschaft Köln Koordinatoren eingesetzt.

12. Optimierung der Kommunikationsstrukturen

12.1 Allgemeines

Ein zügiger Informationsfluss hat stets eine entscheidende Auswirkung auf die Dauer und die Qualität eines Arbeitsablaufes und somit auch eine zentrale Bedeutung für einen erfolgreichen Arbeitsprozess. Daher steht der Informationsfluss bei jeder Geschäftsprozessoptimierung im Fokus.

12.2 „Weiche Faktoren“

Im vorhergehenden Kapitel wurden bereits die „weichen Faktoren“ benannt, die eine partnerschaftliche Gestaltung der Arbeitsabläufe ermöglichen. Neben der gemeinsamen Unterbringung wurden zwischen den beteiligten Institutionen konkrete Maßnahmen verabredet, um die Ziele

- gegenseitige Kenntnis der Abläufe,
- Transparenz und gemeinsame Sichtweise,
- notwendige gegenseitige Sensibilität

zu erreichen. Daher wurden gemeinsame Fortbildungen und gegenseitige Hospitationen verabredet.

12.3 Definition von Regeln und Standards

Bei der Zusammenarbeit von verschiedenen Institutionen bestehen üblicherweise konkrete Vereinbarungen über die gemeinsame Arbeit, das Weiterleiten von Informationen und über den Aufbau der Akten. Die Vereinbarungen haben teilweise einen sehr hohen Detaillierungsgrad, die im Einzelfall von strategischen Vorgaben bis hin zur Definition der erforderlichen Anzahl von Kopien oder der Gestaltung von Aktenzeichen reichen.

Mit der Zeit werden diese Regelungen oft spontan modifiziert, weiter entwickelt, vergessen oder schlicht nicht eingehalten.

Daher wurde in den Abstimmungsrunden beschlossen, feste, den aktuellen Anforderungen entsprechende Regeln und Standards festzuschreiben. Damit wird ein nicht zu unterschätzender Einfluss auf den Arbeitsablauf erreicht.

Hier nur einige Beispiele:

- Die Fallkonferenzen sollen künftig als gemeinsame strategische Veranstaltung organisiert werden, mit pari-

tätisch verteilten Aufgaben und klar definierten Rollen der Teilnehmer

- Berichte über jugendliche Intensivtäter sollten im Einzelfall auch an das Familiengericht geleitet werden, damit Hilfsmaßnahmen, die nur das Familiengericht beschließen kann, schneller angeordnet werden können.
- Es ist vorgesehen mit den Justizvollzugsanstalten standardisierte Mitteilungen auszuhandeln, damit alle Kooperationspartner (Stadt, Polizei, Staatsanwaltschaft und Bewährungshilfe) über das Verhalten des Intensivtäters während der Haft, im Hafturlaub und nach der Entlassung informiert werden.
- Die Bewährungshilfe wird künftig standardisierte Berichte zum Bewährungsverlauf und eine Kopie des Abschlussberichtes an die Jugendgerichtshilfe leiten.
- Zusätzlich wird die Bewährungshilfe die Jugendgerichtshilfe über angeregte Anhörungstermine beim Amtsgericht standardmäßig informieren.
- Die Anklageakte soll künftig „Workflow gerecht“ aufgebaut werden (zum Beispiel bzgl. Anzahl der Anklageschriften, erforderlichen Registerauszügen etc.).
- Es wurde vereinbart, dass die Staatsanwaltschaft die Jugendgerichtshilfe auch in Fällen, die nicht unter die Regeln der Haftentscheidungshilfe fallen, standardmäßig über den Erlass eines Haftbefehls oder eine Inhaftierung informiert.

12.4 Datenschutzrechtliche Voraussetzungen

Die gesetzlichen Grundlagen zur Kinder- und Jugendhilfe sind im achten Buch des Sozialgesetzbuches beschrieben. Die Datenübermittlung der Jugendämter ist in den §§ 61 ff SGB VIII i.V.m. § 69 SGB X geregelt. Die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII sehen einen besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und der erzieherischen Hilfe vor. Dem entsprechend legt das Gesetz in seinen Vorschriften besonders hohe Maßstäbe an die Datenweitergabe durch die Jugendämter fest.

Aus diesen Gründen kann das Jugendamt den übrigen Institutionen oft nicht alle gewünschten Informationen zur Verfügung stellen. So benötigen Justiz und Polizei im Einzelfall beispielsweise Informationen über durchgeführte und laufende Maß-

nahmen der Jugendhilfe, um bei gemeldeten delinquenten Jugendlichen die Gesamtsituation, aber auch die Gefahr möglicher weiterer Straftaten einschätzen zu können.

Hier gilt es, die datenschutzrechtliche Situation erneut zu klären. Dabei ist der Blick auf die schutzwürdigen Interessen des Jugendlichen, auf den Informationsbedarf der einzelnen Behörden und den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren schwerwiegenden Straftaten zu richten. Zur Erarbeitung einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Kooperationspartnern wurden die jeweiligen Datenschutzbeauftragten eingebunden.

12.5 Kommunikationsschnittstellen

In den beschriebenen Projektgruppensitzungen wurden die Strukturen und Verantwortungsbereiche, Kommunikations-Brückenköpfe, Ansprechpartner und Vertretungsregelungen innerhalb der beteiligten Behörden nochmals transparent präsentiert. Dadurch konnten bereits jetzt Verbesserungen in der täglichen Kommunikation erzielt werden.

Das Jugendamt richtet darüber hinaus derzeit einen neuen Service ein, der auch die Vernetzung zwischen allen Beteiligten entscheidend verbessert:

Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst

Ein wiederkehrendes Thema bei der Intensivtäterbearbeitung ist die Frage der Erreichbarkeit der zuständigen Fachkraft im Amt für Kinder Jugend und Familie der Stadt Köln in und außerhalb der Dienstzeiten durch die Polizei.

Die Verwaltung richtet derzeit den vom Rat der Stadt Köln beschlossenen „Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst (GSD)“ im Amt für Kinder, Jugend und Familie ein. Im GSD sollen künftig alle Meldungen über den Verdacht oder die Feststellung von Kindeswohlgefährdungen oder bei Gefährdung von und durch Jugendliche zeitnah und bedarfsgerecht bearbeitet werden. Der Dienst wird über eine Rufbereitschaft außerhalb der Bürozeiten, das heißt auch nachts, an Feiertagen und an den Wochenenden, in akuten Notsituationen ansprechbar sein. Der „rund um die Uhr“ erreichbare Service kann beispielsweise bei Krisenfällen mit akutem Handlungsbedarf unmittelbar Hilfestellungen leisten und verfügt über die erforderliche Fachkompetenz. Damit ist der GSD auch im Netz des Jugendrechts ein bedeutender Brückenkopf.

12.6 Komplementäreffekte

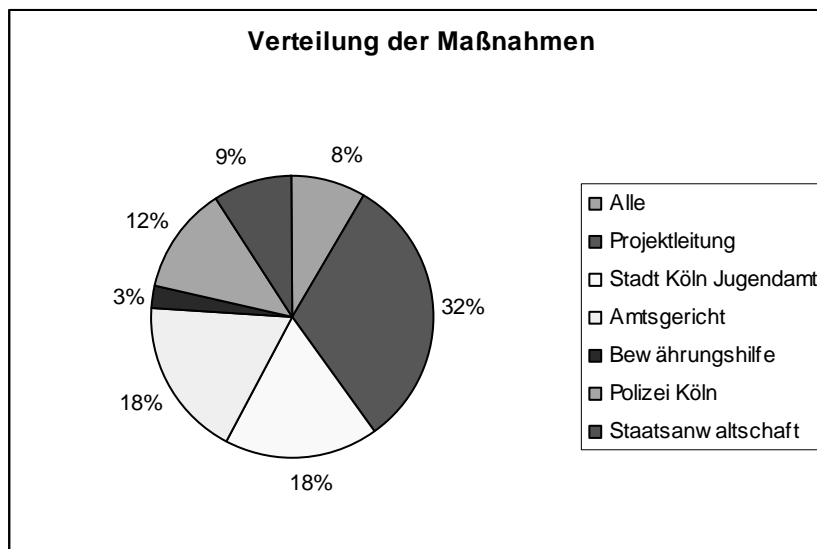
Die in Kapitel 11 und 12 beschriebenen Maßnahmen basieren auf den Ergebnissen und Erkenntnissen der Analysen des Intensivtäterkonzepts. Wie erwartet führt ein großer Teil der Verfahrensänderungen jedoch auch zu einer erheblichen Qualitätsverbesserung bei der Erledigung der übrigen Jugendstrafsachen.

13. Umsetzung der einzelnen Maßnahmen

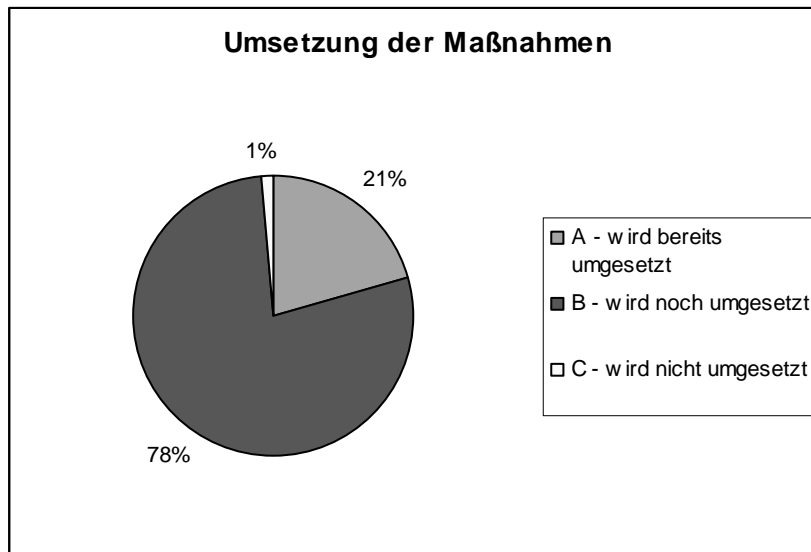
13.1 Verantwortliche

Zur Festlegung von Verantwortlichkeiten wurden die abgestimmten Maßnahmen jeweils einem Verantwortlichen zugeordnet. Beispielsweise die Projektleitung oder konkrete Verantwortliche in den einzelnen Ämtern.

Bei einem weiteren Teil der Maßnahmen ist die Verantwortung mit „Alle“ beschrieben. Dies meint nicht alle Behörden zusammen, sondern steht für interne Maßnahmen, die jede Behörde für sich treffen muss, um die Abläufe auch intern nochmals zu optimieren.



Nach dem bereits geschilderten Verfahren wurde ein Maßnahmenkatalog von über 150 einzelnen Maßnahmen erarbeitet und abgestimmt. Viele davon werden mehrfach genannt (z.B. Umzug in das gemeinsame Haus, Erstellung eines entsprechenden Konzeptes für die Personalressourcen, etc.), da sie ein Lösungsweg für viele genannte Probleme sind. Die Maßnahmen decken das große Spektrum zwischen aktualisierten Listen von Ansprechpartnern oder neu eingerichteten Mail-Postfächern und dem Umzug in das gemeinsame Haus des Jugendrechts ab. So lässt sich davon ausgehen, dass die hier bereits sehr gut funktionierende Zusammenarbeit im Bereich der Intensivtäter durch die vielen kleinen und wenigen großen Optimierungsvorschläge der Beteiligten in Zukunft noch reibungsloser, schneller und besser für alle Beteiligten funktionieren werden.



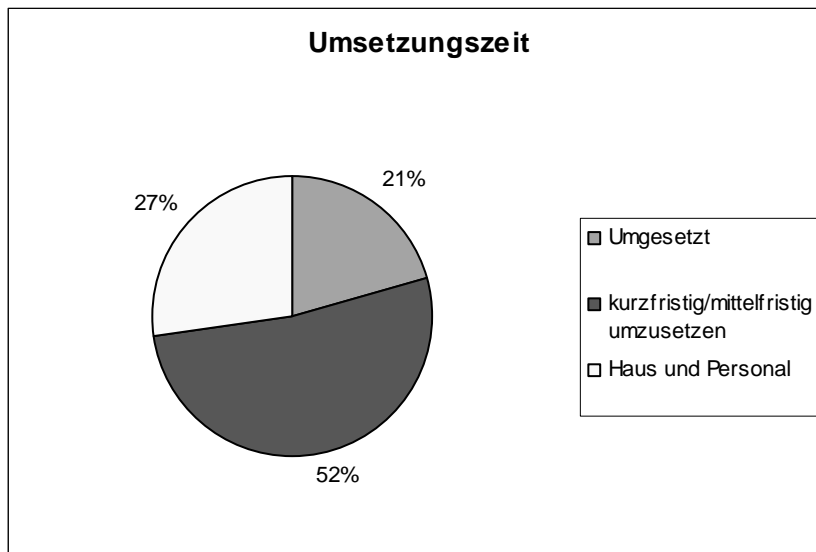
13.2 Umgesetzte Maßnahmen

Bei den ersten Gesprächen konnte bereits festgestellt werden, dass viele Lösungen mit wenig Aufwand schon ein hohes Maß an Verbesserung bringen. Bis zum Abschlussgespräch der Gruppe waren bereits 21% der beschlossenen Maßnahmen umgesetzt.

13.3 In Zukunft umsetzbare Maßnahmen

Bei den restlichen 78% der Maßnahmen ist eine Umsetzung geplant und soll so bald wie möglich erfolgen. Es handelt sich hier um so verschiedene Optimierungen, wie „Umzug in das Haus des Jugendrechts“ oder „Umschichtung / Zusetzung von Personal zu Gunsten der Intensivtäter“ und „Informationswege festlegen“ oder das „Organisieren einer Besprechung mit den verschiedenen Datenschutzbeauftragten der beteiligten Institutionen“. An diesen Beispielen lässt sich erkennen, dass einige der Maßnahmen kurzfristig umsetzbar sind, während andere aus ihrer Natur heraus einen längeren Zeitraum benötigen werden. Die am meisten gravierenden Auswirkungen und den längsten Planungsvorlauf weisen die Maßnahmen auf, die zum Arbeiten unter dem gemeinsamen Dach eines „Haus des Jugendrechts“ führen und die mit den Zusetzungen oder der Umschichtung von Personalressourcen zu tun haben. Sie bilden 27% aller Maßnahmen, so dass zusätzlich zu den unter 13.1. erwähnten bereits umgesetzten Maßnahmen (21%) noch weitere folgen (52%), die mit wahrscheinlich geringerem Aufwand

umgesetzt werden können und daher auch kurzfristig bzw. mittelfristig erledigt sein werden.



14. Ressourcenbedarf

14.1 Ressourcenübersicht

Die Ressourcen, die für das neue Haus und für eine Erweiterung des zentralen Intensivtäterprogramms erforderlich sind, werden in der folgenden Übersichtstabelle dargestellt.

Partner	aktuelle personelle Ausstattung	bei Erweiterung des zentralen Intensivtäterprogramms	Aktueller Raumbedarf	Raumbedarf bei Erweiterung
Polizei KK 57	22 MA	5 zusätzliche Stellen	28 Arbeitsplätze	33 Arbeitsplätze
JGH	14 MA	gleichbleibend	14 Einzelbüros	gleichbleibend
AWO	10 MA	gleichbleibend	1 Einzelbüro	gleichbleibend
STA	2 MA	1 zusätzlicher Jugendstaatsanwalt	2 Einzelbüros	3 Einzelbüros
Registratur	1 MA	gleichbleibend	1 Einzelbüro	gleichbleibend
Funktionsräume	Besprechungsräume, Aktenräume, Asservatenraum, Waffenraum etc.			
Jugendgericht *	19 MA	1 Rechtspfleger/in 1 Geschäftsstellenverwalter/in 1 Protokollführer/in		

* keine gemeinsame Unterbringung wegen Neutralitätsgebot

14.2 Personal

Mit den aktuellen personellen Ressourcen können die Ideen für das Haus des Jugendrechts erfolgreich umgesetzt werden. Für eine Erweiterung des zentralen Intensivtäterprogramms sind jedoch zusätzliche Stellen auf der Landesebene erforderlich.

Der aktuelle Personalbestand ist in der folgenden Tabelle dokumentiert. Zusätzlich sind hier die Personalressourcen angegeben, die erforderlich sind, um das zentrale Intensivtäterprogramm zu erweitern:

Personalressourcen	Aktuelle Personalsituation	Kooperation in einem gemeinsamen Haus	Erweiterung des zentralen Intensiväterprogramms
Polizei	22 Mitarbeiter/innen	gleichbleibend	5 zusätzliche Stellen im KK 57
Jugendgerichtshilfe	14 Mitarbeiter/innen 2 Mitarbeiter/innen	gleichbleibend	gleichbleibend
AWO (zuständig für türkische Jugendliche)	10 Mitarbeiter/innen	gleichbleibend	gleichbleibend
Staatsanwaltschaft Servicekraft	2 Mitarbeiter/innen	1 Servicekraft	1 zusätzliche/r Jugendstaatsanwalt/in
Registratur		1 abhängig von der Unterbringung	
Jugendgericht Das Jugendgericht wird aufgrund des Neutralitätsgebotes nicht mit in das Haus einziehen.	8 Jugendrichter/innen, davon 0,5 zuständig für Strafvollstreckung ca. 2 Rechtspfleger/ für die Vollstreckung jugendgerichtlicher Entscheidungen 6 Geschäftsstellenverwalter/innen 3 Protokollführer/innen bei fünfzehn Sitzungen pro Woche		1 Rechtspfleger/in 1 Geschäftsstellenverwalter/in 1 Protokollführer/in

14.3 Räume

Der Raumbedarf stellt sich wie folgt dar:

Institution	Kooperation in einem gemeinsamen Haus	Erweiterung des zentralen Intensivtäterprogramms
Polizei	28 Arbeitsplätze (inkl Räume für Hospitationen) davon mind. 4 Einzelbüros	33 Arbeitsplätze
Jugendgerichtshilfe	14 Einzelbüros 1 Doppelbüro für die Mitarbeiter der Karteistelle Karteiraum mit Platz für 20 Aktenschränke (19.000 lfd. Akten)	gleichbleibend
AWO	1 Einzelbüro für Sprechstunden	gleichbleibend
Staatsanwaltschaft Servicekraft	2 Einzelbüros 1 Arbeitsplatz	3 Einzelbüros 1 Arbeitsplatz
Bewährungshilfe	1 Büro	gleichbleibend
Konferenzräume	1 Besprechungsraum für etwa 20 Personen Hauskonferenzen können bei Bedarf in den zentralen Räumen der Kooperationspartner erfolgen	
Funktionsräume für Vernehmungen, Rechtsanwälte etc.	3 Räume 1 Asservatenraum 1 Raum für ED-Behandlung 1 Waffenraum mit besonderen Sicherheitsbedingungen	
Gewahrsamnahme	1 angemessener Raum mit entsprechender Sicherung	

Es ist wünschenswert, dass in der auszuwählenden Immobilie mittelfristig auch weitere Institutionen in den Standort mit aufgenommen werden können (s.o). Daher sollte von vorne herein auf ein erweiterbares Raumangebot geachtet werden.

14.4 Immobilienauswahl

Mit einer umfangreichen Bedarfs- und Marktanalyse wurde überprüft, welche frei stehenden und verfügbaren Immobilien den Anforderungen der Projektpartner gerecht werden.

Die Immobilien, die geeignet erschienen wurden gemeinsam mit den Projektpartnern besichtigt. Derzeit wird die Detailplanung für die jeweiligen Flächen- und Ausstattungsanforderungen der Kooperationspartner durchgeführt.